

Ab wann darf ich arbeiten?

Die [Ausländerbehörde](#) entscheidet, ob Du arbeiten darfst. Die Erlaubnis ob du arbeiten darfst hängt von Deinem Aufenthaltsstatus ab.

Wie ist dein aktueller Aufenthaltsstatus?

1. Asylbewerber

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren)

Nachdem du dich als Asylsuchender gemeldet hast dauert es mindestens noch 3 Monate, bis du arbeiten darfst. Denn die Ausländerbehörde und die Bundesagentur für Arbeit müssen dazu noch zustimmen.

Das Antragsformular findest du hier: [Arbeitserlaubnis für Asylbewerber](#)

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde



2. geduldete Person

Wenn dein aktueller Status lautet: Duldung (§ 60a AufenthG)

Nachdem du die Duldung erhalten hast dauert es mindestens noch 3 Monate, bis du arbeiten darfst. Denn die Ausländerbehörde muss das genehmigen und die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen.

[Arbeitserlaubnis für geduldete Personen](#)

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.



3. Ausbildungsduhlung

Wenn dein aktueller Status lautet: Ausbildungsduhlung (§ 60c AufenthG)

Du darfst arbeiten solange du in der Ausbildung bist. Nebenjobs sind nur mit zusätzlicher Genehmigung erlaubt.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

[Gesetz zur Beschäftigungsduldung](#)

4. Arbeitsduldung

Wenn dein aktueller Status lautet: Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Du darfst arbeiten, wenn du bereits 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hast.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

[Gesetz zur Beschäftigungsduldung](#)

5. Anerkannte Geflüchtete und subsidiär Schutzberechtigte

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltserlaubnis

Du darfst ohne Einschränkungen arbeiten.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

6. Kontingentflüchtlinge

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltserlaubnis

Du darfst ohne Einschränkungen arbeiten.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

7. EU-Bürger / EWR-Bürger / Schweizer Bürger

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltsrecht (Freizügigkeit)

Du darfst ohne Einschränkungen arbeiten.

Es muss mit keiner speziellen Behörde gesprochen werden.

8. Drittstaatsangehörige (außerhalb EU/EWR)

a) Blaue Karte EU

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Fachkräfte (§ 18b AufenthG)

Du kannst arbeiten in einer qualifizierten Tätigkeit. Du solltest in 2025 mindestens 58.400 € im Jahr verdienen.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

b) Aufenthaltserlaubnis für Studium (§ 16b AufenthG)

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthalt zum Studium

Du kannst für 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten. Nebenjobs sind in der Hochschule uneingeschränkt möglich

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

c) Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Während der Anpassungsmaßnahmen kannst du arbeiten. Nebenjobs sind möglich.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

d) Arbeitsvisum (§ 18 AufenthG)

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit

Du kannst arbeiten für die Tätigkeit, die im Visum genannt ist.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

e) Aufenthaltserlaubnis für Selbständige (§ 21 AufenthG)

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltserlaubnis für Selbständigkeit

Du darfst nur selbständig arbeiten. Das bedeutet, dass du nicht in einer Firma angestellt sein darfst.

Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde.

9. Familiennachzug

Wenn dein aktueller Status lautet: Aufenthaltserlaubnis (§§ 27–36 AufenthG)

Zu arbeiten ist meistens uneingeschränkt erlaubt.

Dafür ist die Ausländerbehörde zuständig.

10. Niederlassungserlaubnis

Wenn dein aktueller Status lautet: Dauerhafter Aufenthalt (unbefristet, § 9 AufenthG)

zu arbeiten ist ohne Einschränkung erlaubt.

Dafür ist die Ausländerbehörde zuständig.